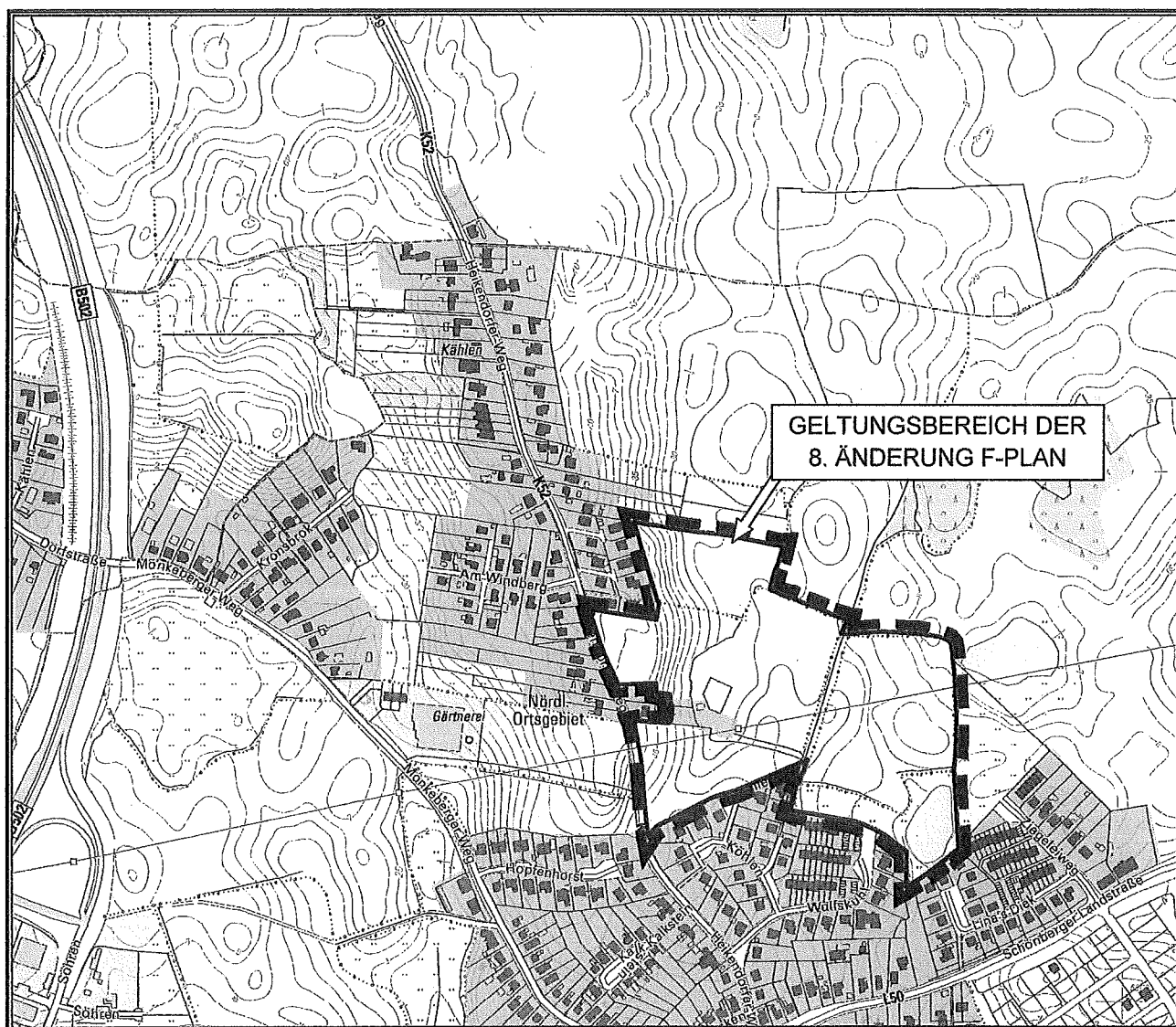


Flächennutzungsplan

8. Änderung

Begründung



Gemeinde Schönkirchen

Kreis Plön

Verfahrensstand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines.....	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	4
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5. Umweltbericht.....	6
5.1 Einleitung.....	6
5.2 Beschreibung der Umwelt und ihre Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	9
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	9
5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	10
5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten.....	12
5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	12
5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	12
5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	13
5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes	13

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (= Plangebiet) umfasst drei Teilgebiete. In einem rund 4,5 ha großen Teilgebiet werden verschiedene Tierarten gehalten. Die Tierhaltung begann vor circa zehn Jahren. Die Anzahl der gehaltenen Tierarten hat im Laufe der Jahre zugenommen und damit einher auch der Umfang der genutzten Auslauf- und Weideflächen. Im Dezember 2012 wurden folgende Tiere angetroffen:

- Arten, die auf anderen Kontinenten zu Hause sind, wie z. B. Emus, Nandus, Alpakas oder Kängurus;
- verschiedene Rassen von Schweinen, Schafen (u. a. Mufflons) und Rindern (u. a. Galloways);
- Kranich-Arten (Kronen-Kranich sowie der europäische Kranich (lat. Grus grus));
- Damwild.

Es handelt sich um eine Hobbytierhaltung, die von einer Privatperson betrieben wird. Auf den Flächen sind im Laufe der Jahre verschiedene bauliche Anlagen, wie ein Schweinestall, drei Volieren und mehrere Unterstände errichtet worden. Für die Volieren und die Unterstände liegen keine Baugenehmigungen vor.

In den letzten Jahren wurde seitens des Betreibers der Versuch unternommen, für die Tierhaltung eine Genehmigung nach § 43 BNatSchG i. V. m. § 28 LNatSchG zu erhalten. Diese Genehmigung konnte nicht erteilt werden, da nach dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan im Plangebiet ein aus Liebhaberei betriebenes Wildgehege baurechtlich nicht zulässig ist. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist gegenwärtig als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Nordwesten des Plangebietes sind hiervon abweichend eine 'Wohnbaufläche' (W) und eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt.

Mit den zuständigen Behörden (Fachabteilungen des Kreises Plön und des Amtes Schrevenborn) wurde eine Vorgehensweise abgestimmt, die dazu führen soll, dass der Betreiber zukünftig im Plangebiet einige der von ihm gewünschten Tierarten halten kann. Die Basis hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes, durch die eine Nutzung als privates Tiergehege bauplanungsrechtlich vorbereitet wird. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 46 aufgestellt, der die Baurechte für die benötigten baulichen Anlagen schaffen soll. Nach Abschluss der beiden Bauleitplanverfahren müssen für die verschiedenen Tierarten die erforderlichen Ställe errichtet werden, um eine artgerechte Unterbringung der Tiere, insbesondere in der nassen und kalten Jahreszeit, nachweisen zu können. Für die Genehmigung des Tiergeheges ist zudem die Vorlage eines Tiergehegeplanes erforderlich, aus dem die Belegung der Einzelgehege, die Aufteilung der Tiere auf die verschiedenen Einzelgehege und deren geplante Unterbringung eindeutig hervorzugehen hat.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Flächengröße von ca. 9,2 ha. Östlich des privaten

Tiergeheges soll eine ca. 3,5 ha große 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' ausgewiesen werden. Die Gemeinde möchte diese Fläche mittelfristig für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nutzen, die bei zukünftigen Planverfahren erforderlich werden und planungsrechtlich gesichert werden müssen. Bei der 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft', die nördlich des Tiergeheges liegt, handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (ca. 1,1 ha), die im Ausgleichsflächen-Kataster des Kreises geführt wird. Desweiteren liegt in einem Abschnitt des Plangebietes ein Wirtschaftsweg (ca. 645 m²).

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Schönkirchen liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) in dem Ordnungsraum, der um die Landeshauptstadt Kiel ausgewiesen ist. Ferner bildet die Gemeinde einen Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse 'Kiel - Schönberg'. Diese Darstellung bezieht sich auf die Ortslage. Da das Plangebiet nördlich der Ortslage im Außenbereich liegt, ist gemäß Ziffer 1.3 LEP zu berücksichtigen, dass die Räume zwischen den Siedlungsachsen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen als "Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume" gesichert werden.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich, der an der Ostseite des 'Heikendorfer Weges' liegt und die gedachte südliche Verlängerung der im Norden angrenzenden Wohnbebauung darstellt, als 'Wohnbaufläche' (W) ausgewiesen. Östlich der Wohnbebauung am 'Heikendorfer Weg' ist eine 'Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Wie bereits in Kap. 1 dargelegt wurde, wird der westliche Bereich des Plangebietes für eine Hobbytierhaltung genutzt. Im Jahr 2012 war die Tierhaltung des privaten Betreibers Gegenstand von zahlreichen Abstimmungsgesprächen mit den zuständigen Behörden. Hierbei ging es im Wesentlichen um Fragen des Tierschutzrechts und des Baurechts. Da zu dem Zeitpunkt Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutznutzungshaltungsverordnung vorlagen, bestand dringender Handlungsbedarf. Es fehlte an geeigneten Ställen für die artgerechte Unterbringung der einzelnen Tierarten bei nasser und kalter Witterung (besonders in den Wintermonaten). Dieses Defizit konnte damals nicht vor Einbruch des Winters beseitigt werden, da es sich bei der Hobbytierhaltung nicht um Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB handelt und die Privilegierungen der Außenbereichsvorschrift § 35 BauGB vorliegend keine Anwendung finden konnten. Damit war die Errichtung von zusätzlichen Ställen baurechtlich nicht zulässig. Die Verstöße

gegen das geltende Tierschutzrecht, auf die bereits Monate zuvor hingewiesen worden war, zwangen die Behörden zum Einschreiten. Es wurden am 14. Dezember 2012 alle Tiere beschlagnahmt, die nicht im Winter draußen gehalten werden dürfen. Die Tiere wurden in anderen Tierparks oder Tiergehege (Tierpark Gettorf, Schwentinepark) untergebracht. Eine Rückgabe der Tiere bzw. eine Ersatzbestückung ist bis heute nicht erfolgt, da die artgerechte Unterbringung erst gewährleistet werden kann, wenn der Bau von zusätzlichen Stallgebäuden auf dem Gelände baurechtlich zulässig ist und die Gebäude dann entsprechend den tierspezifischen Anforderungen errichtet worden sind.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, die Fortführung bzw. Wiederaufnahme des privaten Tiergeheges zu ermöglichen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zukünftig die Errichtung der erforderlichen Stallgebäude genehmigen und damit eine artgerechte Unterbringung der verschiedenen Tierarten gewährleisten zu können.

Im östlichen Bereich des Plangebietes wird eine Fläche ausgewiesen, die in Zukunft für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll. In der Gemeinde stehen weitere Bauleitplanungen und Baumaßnahmen an, die einen naturschutzrechtlichen Ausgleich erfordern werden. Dieser soll in dem als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellten Teilbereich durch naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen erfolgen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der von dem Endpunkt der Straße 'Köhlen' (Wendekreis) in nördlicher Richtung abführt. Die Hauptzufahrt zu dem Gelände des geplanten Tiergeheges befindet sich an diesem Wirtschaftsweg. Die Grünlandflächen im Osten und Norden des Plangebietes werden ebenfalls über den Wirtschaftsweg erschlossen. An der Straße 'Heikendorfer Weg' besteht nördlich des Grundstücks 'Heikendorfer Weg 44' eine weitere Zufahrt zu dem Gelände des Tiergeheges.

Wasserversorgung

Auf dem Gelände des Tiergeheges befindet sich ein Brunnen, der seit über 100 Jahren genutzt wird. Der Brunnen liegt südlich des bestehenden Stallgebäudes. Aus diesem Brunnen wird das Wasser für die Versorgung der Tiere geschöpft. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Schönkirchen sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig.

Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung kann entweder das Wasser aus dem Brunnen oder das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken genutzt werden. Bei Ausbruch eines Feuers wären ausschließlich Stallgebäude, Unterstände oder Futterkrippen betroffen.

Fernmeldeeinrichtungen

Ein Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Regenrückhaltebecken, das vom 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde' betrieben wird und sich in dessen Eigentum befindet. Das Regenrückhaltebecken nimmt das Oberflächenwasser auf, das auf der Straße 'Heikendorfer Weg' anfällt. Über das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' verläuft eine Rohrleitung, die das Regenrückhaltebecken an den Regenwasserschacht in der Straße 'Heikendorfer Weg' anbindet. Von dem Regenrückhaltebecken verläuft eine Rohrleitung in nordöstliche bzw. nördliche Richtung, die bis in das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Heikendorf führt.

b) Schmutzwasser

Es fallen keine Abwässer an. In der Gemeinde Schönkirchen ist der 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde' für die Abwasserentsorgung zuständig.

Elektroenergie

Für die Versorgung mit Elektroenergie sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig. Die Stromleitung liegt in der Straße 'Heikendorfer Weg'. Das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' ist an die Stromversorgung angeschlossen. Die Versorgung des Tiergeheges mit Strom ist über das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' gewährleistet.

Gas

Für die Versorgung mit Gas sind ebenfalls die 'Stadtwerke Kiel' zuständig. Die Nutzung als Tiergehege und die damit verbundene Nutzung von Ställen macht einen Anschluss an die öffentliche Gasversorgung nicht erforderlich.

Abfall

Für die Abfallentsorgung der Privathaushalte ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser

Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht im westlichen Teilgebiet die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' vor. Das östliche Teilgebiet wird als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' ausgewiesen. Diese Fläche wird in Zukunft zu einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche entwickelt. Ferner erfolgt die planungsrechtliche korrekte Darstellung einer bereits bestehenden Ausgleichsfläche.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (1995)

Im Landschaftsplan ist der zentrale Bereich der derzeitigen Hobbytierhaltung als Weide dargestellt. Die übrigen Flächen wurden zum damaligen Zeitpunkt der Geländeaufnahme, d. h. vor ca. 20 Jahren, als Acker bzw. teilweise als Ackergras genutzt. Die geschützten

Kleingewässer, Teiche und Knicks sind ebenfalls als Bestand dargestellt. Das Umfeld des großen Teiches und die westlich angrenzende Fläche im südlichen Randbereich des Plangebietes stellten sich damals als Brachflächen dar. Im westlichen Bereich des Plangebietes waren zwei weitere kleinere Brachflächen ausgebildet.

In der Entwicklungskarte (Planung) ist der Bereich des Plangebietes, der nördlich der Hofstelle 'Heikendorfer Weg 44' liegt und sich entlang des 'Heikendorfer Weges' erstreckt, mit einer Bautiefe von ca. 50 m als 'Wohnbaufläche' dargestellt. Das bedeutet, dass dieser Bereich aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet ist.

Der übrige Bereich des Plangebietes ist als 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' ausgewiesen. In einem 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' ist eine Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt möglich. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung wäre es jedoch aus landschaftsplanerischer Sicht wünschenswert, wenn hier eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen könnte. Da eine Extensivierung nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden kann, ist die Ausweisung als 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' als fachlicher Vorschlag zu verstehen. Das bedeutet, dass dieser Bereich geeignet wäre, um Extensivierungsmaßnahmen durchzuführen, um dadurch das vorhandene naturschutzfachliche Potential zu fördern.

Die geplante Festsetzung einer 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft', die im östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen ist, entspricht damit den fachlichen Empfehlungen des Landschaftsplanes. Anders verhält es sich mit der Festsetzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege'. Die Nutzung als Tiergehege ist intensiver als eine landwirtschaftliche Tierhaltung. Bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltung wird eine Grünlandfläche so lange beweidet, bis die Gräser vollständig kurz abgegrast sind. Danach werden die Tiere auf eine andere Grünlandfläche gebracht. Bei einem Tiergehege stehen die Tiere länger auf einer Weide. Wenn die Gräser abgegrast sind, werden die Tiere zugefüttert (z. B. mit Heu). Die Tiere werden zwar zeitweise auf eine andere Fläche gebracht, damit sich die Grasnarbe regenerieren kann, aber insgesamt stehen die Tiere länger auf einer Weide, als es bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltung der Fall ist. Das bedeutet, dass eine stärkere Beanspruchung der Vegetationsdecke vorliegt. Die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' stellt somit eine Abweichung vom Landschaftsplan dar, die nachfolgend fachlich bewertet wird.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich bei einem Tiergehege um eine intensive Nutzung. Außerdem ist zu beachten, dass für einzelne Tierarten Ställe benötigt werden, d. h., dass in dem Bereich des geplanten Tiergeheges Flächenversiegelungen erfolgen werden.

Das geplante Tiergehege befindet sich im siedlungsnahen Bereich. Im Norden grenzt die Bebauung am 'Heikendorfer Weg', im Süden die Siedlung 'Wulfskuhl/ Köhlen' an. Ferner

bildet das außerhalb des Plangebietes gelegene bebaute Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' eine Art Enklave in Bezug auf das Plangebiet. Im Prinzip sind Flächen, die an bestehende Siedlungen angrenzen, für den Naturschutz von geringerer Bedeutung als Flächen, die inmitten der Feldflur liegen. Dies liegt daran, dass die Nähe der Menschen für viele Tierarten eine Störung darstellt, so dass sie fernbleiben bzw. sich in einem ausreichenden Abstand zu den Menschen ansiedeln. Aus diesem Grund sind die Flächen, die an die menschlichen Siedlungen angrenzen, für den Naturschutz weniger bedeutsam.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird es als vertretbar angesehen, an dem vorgesehenen Standort ein Tiergehege zu betreiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an diesem Standort bereits seit circa zehn Jahren eine Hobbytierhaltung erfolgt ist. Es handelt sich somit quasi um eine Fortführung der bisherigen Nutzung. Durch die Überplanung als Tiergehege entfällt die bis dahin zwar nicht umgesetzte, aber planungsrechtlich zulässige Nutzung als Wohnbaufläche, die in dem Landschaftsplan für den westlichen Randbereich des Plangebietes zwischen der Bebauung im Norden ('Heikendorfer Weg 54 und 56') und dem Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' vorgesehen ist. Damit werden die Eingriffe, die für Wohnbau-Grundstücke typisch sind, nicht erfolgen.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird vorwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Der Bereich, der zwischen dem 'Heikendorfer Weg' im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten liegt, wird seit circa zehn Jahren für eine private Hobbytierhaltung genutzt. Auf den Grünlandflächen bestehen verschiedene Gehege, in denen die unterschiedlichen Tierarten gehalten werden. Bei den Flächen, die östlich des Wirtschaftsweges liegen, handelt es sich um zwei Grünlandflächen. Die südliche Grünlandfläche, die einen schmalen Zuschnitt hat, ist durch flächige Gehölzverbuschungen geprägt. Östlich dieser Fläche liegt ein großer Teich, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Die Nutzung als Tiergehege wird dazu führen, dass in dem Bereich der privaten Grünflächen mehrere kleine Ställe errichtet werden, um für die Tiere in den Wintermonaten eine artgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Die Errichtung der Ställe wird zu Flächenversiegelungen führen.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' bezieht sich auf Flächen, die schon seit vielen Jahren für eine private Hobbytierhaltung genutzt werden. Die Ausweisung eines Tiergeheges wird dazu führen, dass im Bereich der privaten Grünflächen zusätzliche Ställe errichtet werden. Die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

schaft' bedeutet, dass diese Flächen zukünftig im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, würden die Flächen allesamt landwirtschaftlich genutzt werden. Da die private Hobbytierhaltung keine landwirtschaftliche Nutzung darstellt, müsste sie aufgegeben werden. Die Grünlandflächen, die östlich des Wirtschaftsweges liegen, würden weiterhin bewirtschaftet werden.

5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Die Nutzung des westlichen Bereiches des Plangebietes als Tiergehege wird zu keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Einige der Tierarten werden Laute von sich geben, die ungewohnt sind (z. B. die Kranich-Arten), aber dies wird keine unzumutbare Ruhestörung für die angrenzende Wohnnutzung darstellen. Die meisten Tierarten werden akustisch kaum wahrnehmbar sein. Von der 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' werden keine Auswirkungen ausgehen.

Schutzgut Boden

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' werden mehrere kleine Ställe errichtet werden, die für die Unterbringung der Tiere benötigt werden. Die Errichtung der Ställe führt zu Flächenversiegelungen, die als naturschutzrechtliche Eingriffe zu bewerten sind und durch geeignete Naturschutzmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer. Im Südosten des Plangebietes liegt ein großer Teich mit einer ca. 2.900 m² großen Wasserfläche. Östlich des vorhandenen Stallgebäudes befindet sich ein Regenrückhaltebecken (ca. 370 m² Wasserfläche). Nördlich des Regenrückhaltebeckens liegt ein Teich (ca. 210 m² Wasserfläche). Weiterhin befindet sich ein Kleingewässer im Bereich des geplanten Tiergeheges. Das Kleingewässer liegt in dem Knick, der das geplante Tiergehege im Norden begrenzt. Zwei weitere Kleingewässer liegen im nördlichen Randbereich der Grünlandfläche, die östlich des geplanten Tiergeheges auf der anderen Seite des Wirtschaftsweges liegt.

Die geplante Nutzung als Tiergehege wird keine Auswirkungen auf die vorhandenen Gewässer haben. Alle Gewässer werden erhalten. Das gleiche gilt für die Gewässer, die im Bereich der ausgewiesenen 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' liegen.

Über den Flurabstand des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Aufgrund der Topographie und des ausgebildeten welligen bis leicht hügligen Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht. Durch die geplanten Nutzungen werden sich keine Auswirkungen für das Grundwasser ergeben.

Schutzgut Klima/Luft

Da die Vegetationsflächen nahezu vollständig erhalten bleiben, ergeben sich lokalklimatisch keine Auswirkungen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die geplante Nutzung als Tiergehege bezieht sich auf eine Grünlandfläche, die bereits seit vielen Jahren für eine private Hobbytierhaltung genutzt wird. Da eine Fortführung bzw. Wiederaufnahme der bisherigen Nutzung vorgesehen ist, ergeben sich keine grundlegenden Änderungen für die genutzten Grünlandflächen.

Die Ausweisung von 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' wird zu einer Aufgabe der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung führen. Die Flächen werden naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Die geschützten Biotope, die im Plangebiet ausgebildet sind, werden allesamt erhalten.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In Knicks kommen vorwiegend Vogelarten vor, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Dies gilt besonders für die Knicks, die im Bereich des geplanten Tiergeheges liegen. Aufgrund der intensiven Nutzung durch die Tierhaltung zum einen und die Siedlungsnähe zum anderen kommen hier nur Vogelarten vor, die nicht störungsempfindlich sind. Es handelt sich hierbei um Vogelarten, die in Siedlungsnähe, d. h. in Gärten und Grünanlagen, häufig anzutreffen sind.

In den Gewässern können verschiedene Amphibienarten vorkommen. Die geplanten Nutzungen werden keine negativen Auswirkungen auf das Amphibien-Vorkommen haben. Die Ausweisung von 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' wird sich positiv auf die Gewässer auswirken, die in diesen Flächen oder in deren Randbereich liegen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch Grünlandflächen, die überwiegend von Knicks und Feldhecken eingefasst sind. Der westliche und südliche Bereich des Plangebietes grenzt an Wohnsiedlungen an. Die bestehende Hobbytierhaltung prägt den westlichen Bereich des Plangebietes. Hier bestimmen Gehege bzw. hohe Abzäunungen und zahlreiche Futterplätze das Erscheinungsbild. Der östliche Bereich des Plangebietes ist der Feldflur zuzuordnen. Die Errichtung von mehreren kleinen Ställen, die im Bereich des Tiergeheges

vorgesehen sind, wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, da durch die bestehende Tierhaltung und die vorhandenen Unterstände bereits eine Vorbelastung gegeben ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt kein Kulturdenkmal. Über mögliche archäologische Denkmale liegen keine Informationen vor.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, dass die Flächen, die in den zurückliegenden Jahren für die Hobbytierhaltung genutzt wurden, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' dargestellt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Tierhaltung und die Schaffung eines Tiergeheges nach § 43 BNatSchG für die Zukunft ermöglicht werden. Die Flächen, die im Osten an die Grünfläche angrenzen, sollen für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Eine Planungsvariante besteht nicht.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Wie oben dargelegt, bezieht sich die Planung auf den Standort, der bereits über mehrere Jahre für die Hobbytierhaltung genutzt wurde. Die Planung verfolgt das Ziel, die Tierhaltung und die Errichtung eines Tiergeheges an diesem Standort bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, die Rahmenbedingungen für eine Fortführung der Hobbytierhaltung an diesem Standort zu schaffen.

5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewandt.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten auf.

5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich aufgrund der Flächenversiegelungen durch die Errichtung von zusätzlichen Stallgebäuden ergeben werden, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Betrieb des Tiergeheges wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde beabsichtigt, das Gelände, das in den letzten Jahren von einem privaten Betreiber für eine Hobbytierhaltung genutzt wurde, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' auszuweisen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Tierhaltung gemäß den Bestimmungen des Tierschutzrechtes planungsrechtlich zulässig wird. Östlich der Grünfläche werden Flächen für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Für eine bereits seit Jahren bestehende Ausgleichsfläche erfolgt eine planungsrechtlich korrekte Darstellung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat diese Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 09.12.2014 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Schönkirchen, den 07. MAI. 2015



Peter Zimprich

**Peter Zimprich
(Bürgermeister)**